

TILLE · TANNEBERGER



Fälle und Lösungen zum Polizeigesetz Baden-Württemberg

für die Ausbildung in der Polizei

3. Auflage

 BOORBERG

Fälle und Lösungen zum Polizeigesetz Baden-Württemberg

für die Ausbildung in der Polizei

Dr. Enrico Tille

Professor an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

Dr. Steffen Tanneberger

Professor an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

3., aktualisierte Auflage, 2025 des von *Hans Beck* und
Carolin Ryter begründeten Werkes.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über www.dnb.de abrufbar.

3. Auflage, 2025

ISBN 978-3-415-07715-7

© 2025 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zu-
gelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt
insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in
elektronischen Systemen. Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text-
und Data-Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH
& Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß
§ 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU)
2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie bitte an:
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharr-
straße 2, 70563 Stuttgart; E-Mail: produktsicherheit@boorberg.de

Titelfoto: © VRD – stock.adobe.com | Satz: abavo GmbH, Nebelhorn-
straße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung: cpi books GmbH,
Birkstraße 10, 25917 Leck

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

2. Klausuren für den Basiskurs

Fall 1

Polizeiliche Generalklausel – §§ 1, 3 PolG

Sachverhalt

Als die Polizeibeamten A und B an einem Samstag im August gegen 23 Uhr Streife fuhren, erhielten sie den Auftrag, an die Fahrradbrücke in Konstanz zu fahren. Dort sollten sich mehrere Jugendliche aufhalten und Flaschen auf den Fahrradweg geworfen haben. (Hinweis: Dies stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.)

Vor Ort trafen A und B drei Jugendliche, alle im Alter von 16 oder 17 Jahren, an. Es bestätigte sich, dass diese die Glasflaschen geworfen hatten, die nun in Scherben auf dem Fahrradweg lagen. Die Beamten stellten die Personalien der drei Jugendlichen fest und wiesen diese an, die Scherben zusammenzufegen und in den nahe gelegenen Altglascontainer zu werfen. Besen und Kehrschaufel stellten die Beamten zur Verfügung.

Aufgabe

Erläutern und begründen Sie sachverhaltsbezogen die materielle Rechtmäßigkeit der Anweisung an die Jugendlichen, die Scherben zu beseitigen. Gehen Sie nur auf die Tatbestandsvoraussetzungen ein.

Lösungsvorschlag

3. Materielle Rechtmäßigkeit
- 3.1 Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolge der Rechtsgrundlage

► Öffentliche Sicherheit

Die öffentliche Sicherheit umfasst die gesamte Rechtsordnung, die individuellen Rechte (z. B. Gesundheit und Eigentum) sowie die Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Dem Schutzgut Rechtsord-

nung kommt die größte Bedeutung zu, weil es die anderen Schutzgüter weitgehend umfasst und konkrete Maßstäbe enthält.

Laut Sachverhalt war eine Ordnungswidrigkeit gegeben. Der Ordnungswidrigkeitstatbestand ist Teil der gesamten Rechtsordnung und damit Schutzgut der öffentlichen Sicherheit. Außerdem hätten die Glassplitter Gesundheit und Eigentum – also individuelle Rechte – der Benutzer des Fußweges beeinträchtigen können. Das Schutzgut öffentliche Sicherheit ist daher betroffen.

► **Gefahr**

Gefahr ist eine Sachlage, die bei ungehindertem Geschehensablauf in absehbarer Zeit und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den Eintritt eines Schadens an einem polizeilichen Schutzgut befürchten lässt, sofern nicht alsbald Abwehrmaßnahmen getroffen werden.

Hinsichtlich der Ordnungswidrigkeit war das Gefahrenstadium bereits überschritten, weshalb keine Gefahr (mehr) vorliegt.

Allerdings war zu besorgen, dass ohne die Beseitigung der Scherben in nächster Zeit die Reifen von Fahrrädern beschädigt werden würden. Insbesondere war davon auszugehen, dass die Fahrradbrücke in der Sommernacht am Samstagabend stark frequentiert sein würde. Nicht auszuschließen war auch, dass Fahrradfahrer den Scherben ausweichen und dabei stürzen würden. Damit bestand eine Gefahr für die individuellen Schutzgüter Eigentum und Gesundheit.

► **Störung**

Eine Störung liegt vor, wenn ein Schaden an einem Schutzgut der ö. S. o. O. eingetreten ist.

Laut Sachverhalt verwirklichte das Zerschlagen der Flaschen einen Ordnungswidrigkeitstatbestand, was einen Verstoß gegen die Rechtsordnung begründete. Allerdings waren die Flaschen bei Eintreffen der Beamten schon zerstört, weshalb die Ordnungswidrigkeit bereits beendet sein könnte. In diesem Fall läge kein Verstoß gegen die Rechtsordnung als Schutzgut der öffentlichen Sicherheit (mehr) vor. Allerdings wird man davon ausgehen müssen, dass das Verbot, Glasflaschen zu zerschlagen, auch das Gebot enthält, die Scherben zu beseitigen. Gegen diese Pflicht verstießen die Jugendlichen aber fortlaufend, weshalb durchaus von einer Störung der öffentlichen Sicherheit ausgegangen werden konnte.

► **Öffentliches Interesse**

Dem Tatbestandsmerkmal „öffentliches Interesse“ (§ 1 Abs. 1 S. 1 PolG) kommt nur geringe Bedeutung zu. Wenn die Voraussetzungen der §§ 1, 3

PolG im Übrigen vorliegen, wird das öffentliche Interesse in aller Regel gegeben sein. Nur bei ganz geringfügigen Beeinträchtigungen der ö. S. o. O. mag ein Einschreiten nicht im öffentlichen Interesse liegen.

Die Gefahr bzw. Störung der öffentlichen Sicherheit indiziert, dass ein Einschreiten im öffentlichen Interesse liegt. Auch handelte es sich vorliegend keinesfalls um geringfügige Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Dagegen spricht bereits, dass ernsthafte Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit zu befürchten waren.

Ergebnis

Die Tatbestandsvoraussetzungen für das Einschreiten gegen die Jugendlichen auf der Grundlage der §§ 1, 3 PolG lagen vor.

Merke

Gibt es eine spezielle Ermächtigungsgrundlage, so hat diese Vorrang vor der allgemeinen Ermächtigungsgrundlage. Es gilt daher folgende **Abstufung**:

- Spezialermächtigungen außerhalb des PolG
- Spezialermächtigung innerhalb des PolG
- Generalermächtigung

Merke

Die ö. S. o. O. ist vor der Gefahr zu prüfen. Denn die Gefahr bezieht sich auf die polizeilichen Schutzgüter. Erst wer die Schutzgüter definiert hat, kann dazu Stellung nehmen, ob für diese eine Gefahr besteht.

Hinweis

Auf die öffentliche Ordnung ist nicht einzugehen, wenn bereits die öffentliche Sicherheit betroffen ist. Die Definition der ö. S. o. O., ebenso die Definition der Gefahr muss unbedingt beherrscht und in der Klausur grds. dargelegt werden.

Fall 2

Generalmächtigung – §§ 1, 3 PolG

Sachverhalt

Die Polizeibeamten A und B fuhren am Vatertag gegen 20.45 Uhr Streife im Stadtgebiet von Ravensburg. Vor einer Kneipe fiel ihnen ein Mann (C) auf, der offensichtlich betrunken vom Biergarten in Richtung eines Pkw torkelte. Als die Beamten ihr Dienstfahrzeug gewendet hatten und auf den Parkplatz der Kneipe einbogen, saß C bereits in dem Pkw und war im Begriff, sich anzuschnallen. Die Fahrertür war noch immer geöffnet.

Als A und B den Pkw erreichten, versuchte der völlig betrunkene C immer noch, die Schlosszunge in das Gurtschloss zu schieben. Den Pkw-Schlüssel hatte er bereits in das Zündschloss gesteckt und der Motor lief. Daraufhin untersagten die Beamten dem Mann die Fahrt und beschlagnahmten den Autoschlüssel.

Aufgabe

Prüfen Sie, ob die Untersagung der Fahrt materiell rechtmäßig war. Gehen Sie hierbei nur auf die Tatbestandsvoraussetzungen ein.

Lösungsvorschlag

3. Materielle Rechtmäßigkeit
- 3.1 Prüfung Tatbestandsvoraussetzungen

► Öffentliche Sicherheit

Die öffentliche Sicherheit umfasst die gesamte Rechtsordnung, die individuellen Rechte (z. B. Gesundheit und Eigentum) sowie die Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates.

Trunkenheit im Verkehr stellt eine Straftat dar (§ 316 StGB). Dass der C betrunken ist, kann nach den äußeren Umständen ohne Weiteres angenommen werden. § 316 StGB ist als Teil der Rechtsordnung Schutzgut der öffentlichen Sicherheit.

Die öffentliche Sicherheit umfasst weiter Individualrechtsgüter wie Leben, Gesundheit oder Eigentum. Diese wären bei einem Verkehrsunfall betroffen.